

8. Senat

8 A 1991/10.A

VG Wiesbaden 7 K 1389/09.WI.A



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED],

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Flüchtlingsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 8. Senat – durch Vorsitzenden Richter am
Hess. VGH Höllein als Berichterstatter am 14. März 2011 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, nachdem die Beteiligten es für in der Hauptsache erledigt erklärt haben; das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 10. März 2010 – 7 K 1389/09/WI. A – ist wirkungslos (§§ 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 92 Abs. 3 analog, 173 VwGO, 269 Abs. 3 S. 1 ZPO analog).

Die Beklagte hat die in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu tragen, da sie voraussichtlich unterlegen wäre, wenn sie der Klage nicht abgeholfen hätte (§ 161 Abs. 2 S. 1 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 80 AsylVfG, 152 Abs. 1 ZPO).

Höllein